

Auflagen und Hinweise des Ordnungsamtes der Stadt Roßwein

1. Für die Bearbeitung von eingehenden Anträgen sowie deren Anhörung benötigen wir eine Vorlaufzeit von **10 Arbeitstagen** bei schwierigen Maßnahmen **15 Arbeitstage**
2. Dem Antrag ist ein Regelplan bzw. Verkehrszeichenplan in Verbindung mit einem Lageplan beizufügen. Die mobile Beschilderung ist deckungsgleich und schlüssig mit der vor Ort bestehenden Verkehrsbeschilderung aufzustellen.
3. Alle Anlagen zum Antrag für die Bearbeitung der verkehrsrechtlichen Anordnung sind einzeln im Anhang als PDF-Dokument zuzusenden.
4. Die Anordnung und Auflagen sind zwingend einzuhalten. Andernfalls ist die verkehrsrechtliche Anordnung **nichtig**.
5. **Ohne eine verkehrsrechtliche Anordnung begonnene Arbeiten werden polizeilich eingestellt und als Ordnungswidrigkeit geahndet!!!**
6. Der Antragsteller versichert hiermit, dass er die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstellung der Verkehrszeichen und deren Beleuchtung gemäß §§ 39-49 StVO, sowie die Aufstellung und Bedienung einer erforderlichen Signalanlage gemäß § 37 StVO übernimmt.
7. **Die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) sind einzuhalten.**
8. Bei Beschilderung angeordneter Halteverbotszonen ist wie folgt zu verfahren:
Zwischen dem Tag der Aufstellung und dem Inkrafttretens müssen **mindestens 96 Std.** liegen. Die Aufstellung der Schilder darf erst **nach** Erhalt der verkehrsrechtlichen Anordnung erfolgen. Alle Halteverbotschilder müssen den Vorschriften der StVO, den ergänzenden Verwaltungsvorschriften sowie der RSA entsprechen. Für die Maßnahme benötigte Halteverbotsbereiche sind mit Beginn und Ende zu kennzeichnen. Befinden sich im Baufeld ausgewiesene personenbezogene Behinderten- bzw. Anwohnerparkplätze (Zusatzzeichen führt den Aufdruck „mit Parkausweis Nr.:...“) ist dieses im Antragsplan mit Angabe der entsprechenden Nummer zu vermerken.
9. Alle Schäden, Unfälle und Schadensersatzansprüche Dritter, die sich bei der Inanspruchnahme der verkehrsrechtlichen Anordnung ergeben können, gehen zu Lasten des Antragstellers/Bauleiter.
10. Der Antragsteller erklärt, dass er über die notwendigen Kenntnisse der Arbeitsstellenabsicherung entsprechend RSA verfügt.
11. Der Antragsteller kann bei tatsächlicher oder rechtlicher Änderung der Maßnahme sowie bei Nichtinanspruchnahme bzw. Widerruf der verkehrsrechtlichen Anordnung **keinen** Ersatzanspruch geltend machen.
12. Änderungen, Verlängerungen, sowie Nichteinhaltungen von verkehrsrechtlichen Anordnungen sind **zwingend** und frühzeitig im Rahmen unserer Bearbeitungszeiten zu melden. Bei Nichteinhaltung ist nach Ablauf der verkehrsrechtlichen Anordnung ein Neuantrag mit Verkehrszeichenplan zu stellen.
13. Das Anzeigen des Bauendes ist zwingend erforderlich wegen Wiederzufahrt der Rettungsgasse und der Busse, sowie Freigabe für die Allgemeinheit.
Hinweis: Diese Anzeige ist zum Schutz des Antragstellers vor ungerechtfertigter Haftung und Regressansprüchen!
14. Maßnahmen an Fassade und Dach können im Gemarkungsgebiet der Stadt Roßwein denkmalschutzrechtlich erlaubnispflichtig sein! Bitte wenden Sie sich ggf. an die Untere Denkmalschutzbehörde.
15. Vor Beginn der Baumaßnahme sind **mindestens 24 Stunden vorher** die Anwohner mittels Anwohnermitteilung zu informieren. Gewerbetreibende sind **mindestens 48 Stunden vor Baubeginn** schriftlich oder mündlich zu informieren. Bei mündlicher Information sind die Daten und Ansprechpartner im Bautagebuch festzuhalten.